

1 **Satzung für den „Fußball-Club Mecklenburg Schwerin e.V.“**

2

3 **Inhalt:**

4	Präambel .....	1
5	§ 1 Grundsätze des Vereins.....	2
6	§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben .....	2
7	§ 3 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften .....	2
8	§ 4 Zweck des Vereins .....	2
9	§ 5 Sportliche Struktur: .....	2
10	§ 6 Gemeinnützigkeit .....	3
11	§ 7 Mitgliedschaft.....	3
12	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
13	§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge .....	4
14	§ 10 Rechte der Mitglieder.....	4
15	§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	5
16	§ 12 Organe .....	5
17	§ 13 Mitgliederversammlung .....	5
18	§ 14 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
19	§ 15 Aufsichtsrat.....	6
20	§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates.....	6
21	§ 17 Aufsichtsratssitzungen .....	7
22	§ 18 Vorstand .....	7
23	§ 19 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes.....	7
24	§ 20 Vorstandssitzungen .....	8
25	§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall .....	8
26	§ 22 Gültigkeit dieser Satzung.....	8

27

28 **Präambel**

29 In der Tradition des leistungsorientierten Fußballsports in Schwerin und Mecklenburg und des  
30 Breitensports als einer Grundlage für diesen, unter Berücksichtigung der demographischen,  
31 gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation und Entwicklung sowie dem Willen, in der  
32 Region für junge Menschen durch Ausbildung, Förderung und Erziehung gute  
33 Zukunftsperspektiven zu schaffen, engagieren sich die Mitglieder des Fußball-Club Mecklenburg  
34 Schwerin, kurz FCM, und geben dem Verein diese Satzung.

35 Kernelement des Vereins bildet die leistungsorientierte sportliche Ausbildung junger Menschen  
36 und die Förderung des Breitensports als Grundlage dafür. In Zusammenarbeit mit den  
37 Fußballverbandsstrukturen und den regionalen Einrichtungen wird dieses Ziel mit hoher  
38 Intensität verfolgt.

39 Dieses Ziel soll realisiert werden durch die Arbeit der ausgebildeten Trainer, Übungsleiter sowie  
40 der Verantwortlichen des Vereins, in Kooperation mit regionalen und überregionalen  
41 öffentlichen Stellen, der Wirtschaft, gesellschaftlichen und sozialen Einrichtungen, anderen  
42 Sport- und Fußballvereinen sowie den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen.

43 Im Sinne dieser Zielsetzung sind die Arbeit, die Struktur und die Ausrichtung des FCM durch  
44 seine Mitglieder kontinuierlich zu überprüfen und zu verbessern.

45 Bei dem Beitritt neuer Vereine oder der Verschmelzung von Vereinen mit dem FCM sind je nach  
46 Bedarf Übergangsfristen für die Neuorganisation der Abteilungen im Einzelfall zu verhandeln.

47 Der Breitensport umfasst auch andere Sportarten.  
48 Der FCM ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und  
49 fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder  
50 menschenverachtenden Verhaltensweise entgegen.  
51 Im FCM ist die Gleichberechtigung aller Mitglieder gewährleistet.

52  
53 **§ 1 Grundsätze des Vereins**  
54 Der Sportverein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er fördert ein Klima der  
55 freien Meinungsäußerung. Das Grundgesetz schützt auch unbequeme und zugespitzte  
56 Meinungen. Wir lehnen es ab, wenn Menschen versuchen, ihre Meinung mit Gewalt oder  
57 anderen extremistischen Methoden durchzusetzen. Wir stellen die Einzigartigkeit und  
58 Unverletzlichkeit jedes Menschen in den Mittelpunkt und bieten Raum zur freien Entfaltung  
59 und zur sportlichen Leistung.

60  
61 **§ 2 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**  
62 1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Mecklenburg Schwerin e.V.“, abgekürzt FCM.  
63 2. Sitz des Vereins ist Schwerin.  
64 3. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin eingetragen werden.  
65 4. Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.  
66 5. Die Vereinsfarben sind Rot/Gelb.

67  
68 **§ 3 Verbands- und Vereinsmitgliedschaften**  
69 1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes sowie des DFB und seiner Unterverbände.  
70 Weiter kann der Verein Mitglied anderer Verbände und Vereine werden, soweit dies geboten  
71 erscheint oder erforderlich wird.  
72 2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen  
73 dieser und der jeweils übergeordneten Verbände und Vereine an.

74  
75 **§ 4 Zweck des Vereins**  
76 1. Der Verein mit Mehrspartenstruktur bezweckt in erster Linie die Ausübung und Förderung  
77 des leistungsorientierten Fußballsports und des Breitensports sowie weiter die Förderung und  
78 Entwicklung der Persönlichkeit der Mitglieder durch sportliche Übungen, sportlichen  
79 Wettkampf und faires, sportliches Verhalten. Außer Fußball werden in dem Verein weitere  
80 Sportarten betrieben.  
81 Die Sportarten werden in eigenen Abteilungen organisiert, wie in §4 beschrieben.  
82 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:  
83 - Ermöglichung von Sport- und Spielübungen  
84 - Einsatz von ausgebildeten Trainern  
85 - Fördertraining für talentierte Sportler  
86 - Teilnahme am verbandsinternen Spielbetrieb  
87 - Kooperation mit anderen Vereinen, Vereinigungen und Einrichtungen

88  
89 **§ 5 Sportliche Struktur:**  
90 Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Mehrspartenstruktur.  
91 Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Sportabteilungen. Die Abteilungsleiter  
92 werden durch den Vorstand benannt. Die Abteilungen haben für die Benennung ein  
93 Vorschlagsrecht. Letzteres gilt nicht für die Abteilungen, die Leistungssport betreiben.  
94 Die weitere Organisation der Abteilungen obliegt ihnen selbst. Dabei sind sie verpflichtet, ihre  
95 Arbeit auf der Grundlage der Vereinssatzung, den Beschlüssen des Vorstandes sowie den

96 Festlegungen der Sportverbände entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen  
97 Interessen und Aufgaben des Vereins einzusetzen. Die Sportabteilungen organisieren einen  
98 vielseitigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb, unterstützen die Aus- und  
99 Weiterbildung der Trainer und Übungsleiter und pflegen die sportsspezifischen Traditionen.  
100

## 101 **§ 6 Gemeinnützigkeit**

102 1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar  
103 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der  
104 Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf  
105 materiellem, geistigem oder moralischem Gebiet selbstlos zu fördern.

106 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle  
107 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die zu  
108 Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- 109 - Mitgliedsbeiträge
- 110 - Eintrittsgelder aus Sportveranstaltungen
- 111 - Überschüssen aus sonstigen Veranstaltungen
- 112 - Werbeeinnahmen jeglicher Art
- 113 - Sponsoring jeglicher Art
- 114 - Spenden
- 115 - Zuschüssen

116 3. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des  
117 Vereins. Auch darf keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd  
118 sind oder aber durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ungerechtfertigt begünstigt  
119 werden.

120 Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist berechtigt, im  
121 Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben haupt- und  
122 nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen.

123 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung einer  
124 Abfindung, einer Vergütung oder eines sonstigen Wertersatzes.

125

## 126 **§ 7 Mitgliedschaft**

127 1. Die Mitgliedschaft ist als aktives Mitglied, als passives Mitglied, als Fördermitglied ohne  
128 Stimmberechtigung und als Ehrenmitglied möglich. Ehrenmitglieder sind in ihren Rechten den  
129 aktiven Mitgliedern gleichgestellt.

130 2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

131 3. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung eines  
132 gesetzlichen Vertreters.

133 4. Aufnahmeanträge sind in Schriftform zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der  
134 Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet,  
135 dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

136 5. Zur Erlangung einer Spielberechtigung sind dem Aufnahmeantrag eine Kopie der  
137 Geburtsurkunde bzw. eines anderen amtlichen Dokumentes beizufügen.

138 6. Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf  
139 Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die  
140 Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates.

141

## 142 **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

143 1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod des Mitglieds, durch  
144 Kündigung, einvernehmliche Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein.

145 Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch deren Auflösung, Eröffnung des  
146 Insolvenzverfahrens, Löschung, Austritt oder Ausschluss.  
147 2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem  
148 Vorstand. Die Kündigungserklärung von Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung  
149 eines gesetzlichen Vertreters.  
150 3. Kündigungen sind mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende zulässig.  
151 4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen  
152 werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen  
153 hat, es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im  
154 Rückstand ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen. Als  
155 ein Grund zum Ausschluss gilt auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen  
156 Vereinsmitgliedern. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit  
157 zu geben, sich zu dem Vorwurf und dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Beschluss  
158 über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

159

### 160 **§ 9 Aufnahmegebühr und Beiträge**

161 1. Von jedem Mitglied sind eine einmalige Aufnahmegebühr und ein jährlicher Mitgliedsbeitrag  
162 zu leisten. Förder- und Ehrenmitglieder leisten keine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind zu  
163 dem von der Beitragspflicht befreit.  
164 2. Die Höhe des jährlichen Beitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr sowie deren  
165 jeweilige Fälligkeit werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch  
166 den Aufsichtsrat genehmigt wird, sofern die Mitgliederversammlung diese Aufgabe nicht an  
167 sich zieht.

168

### 169 **§ 10 Rechte der Mitglieder**

170 1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins in dem durch  
171 entsprechende Ordnungen bestimmten Umfang, soweit im Einzelfall technisch und zeitlich  
172 möglich, zu nutzen.  
173 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
174 3. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16.  
175 Lebensjahres. Eine Übertragung des Stimmrechtes bei Minderjährigen an die gesetzlichen  
176 Vertreter ist nicht möglich.  
177 4. Wahlämter können nur volljährige Vereinsmitglieder wahrnehmen.  
178 In den Vorstand können sich nur Mitglieder wählen lassen, die nicht in einem anderen  
179 Fußballverein ein Amt als Vorstand oder Aufsichtsrat innehaben.  
180 Die Tätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Davon abweichend kann der Vorstand eine  
181 Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Wahlämtern beschließen.  
182 5. Die Tätigkeit der Fördermitglieder ist ausschließlich unterstützender Natur und mit keinerlei  
183 weiteren Rechten verbunden.  
184 6. Kein Mitglied hat einen durchsetzbaren Anspruch auf Teilnahme am Spiel- und  
185 Trainingsbetrieb.

186

### 187 **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

188 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu  
189 unterstützen, den satzungsmäßigen Interessen nachzukommen und insbesondere Schaden –  
190 gleich ob materieller oder ideeller Art – vom Verein abzuwenden.  
191 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge  
192 termingerecht zu zahlen.  
193 3. Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung sind der Geschäftsstelle unverzüglich  
194 mitzuteilen.

195

196 **§ 12 Organe**

197 Die Organe des Vereins sind:

- 198 1. Die Mitgliederversammlung
- 199 2. Der Aufsichtsrat
- 200 3. Der Vorstand

201

202 **§ 13 Mitgliederversammlung**

203 1. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

204 Außerdem hat er binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies  
205 vom Aufsichtsrat oder zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

206 Zu der Mitgliederversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder unter Ankündigung der  
207 Tagesordnung zwei Wochen zuvor einzuladen.

208 2. Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Räumen der Geschäftsstelle, den Sportstätten  
209 und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.

210 3. Diese Einladung soll enthalten:

- 211 - Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung
- 212 - eine vorläufige Tagesordnung
- 213 - eine Aufzählung aller anstehenden Wahlen
- 214 - bereits vorliegende Anträge

215 4. Mit der Einladung ist die Aufforderung zur Einreichung weiterer Tagesordnungspunkte, die  
216 Möglichkeit zur Einreichung von Anträgen und zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen  
217 innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche ab Aushang zu verbinden.

218

219 **§ 14 Durchführung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

220 1. Die Versammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, der von der  
221 Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Dieser bestimmt einen  
222 Protokollführer und kann zur Durchführung seiner Aufgaben weitere, volljährige  
223 Vereinsmitglieder vorschlagen, die jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher  
224 Stimmmehrheit bestätigt werden.

225 2. Von der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmmehrheit ein Versammlungsleiter zu  
226 bestellen. Vorschlagsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

227 3. Es wird in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.

228 4. Alternativ zur Einzelwahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder kann die  
229 Mitgliederversammlung auf einen entsprechenden Antrag die Durchführung einer Blockwahl  
230 beschließen.

231 5. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.  
232 Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die vor Wahlen von der  
233 Mitgliederversammlung zu wählen sind. Ihm obliegt ferner die Auszählung der Stimmen und die  
234 Feststellung des Wahlergebnisses.

235 6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem  
236 Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

237 7. In der Mitgliederversammlung können jederzeit Anträge beim Versammlungsleiter  
238 eingebracht werden.

239 8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.  
240 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist und bleibt mit den anwesenden  
241 Gesamtstimmen beschlussfähig.

242 9. Zur Wahrnehmung des Stimmrechtes ist die Anwesenheit des Mitgliedes auf der  
243 Mitgliederversammlung erforderlich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

244 10. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten  
245 Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied  
246 über eine Stimme verfügt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein  
247 Antrag abgelehnt. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit  
248 von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

249 11. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem:

250 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

251 - Entlastung des Vorstandes

252 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes/Aufsichtsrates

253 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung

254 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder Gesetz ergeben

255 - die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates

256

## 257 **§ 15 Aufsichtsrat**

258 1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und  
259 zwei bis zehn weiteren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren  
260 gewählt.

261 2. Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates zurücktreten oder die ihm übertragenen Aufgaben nicht  
262 mehr wahrnehmen wollen oder können, soll durch die nächste reguläre  
263 Mitgliederversammlung ein neuer Kandidat für die noch laufende Wahlperiode gewählt  
264 werden.

265 3. Sollte sich herausstellen, dass der Aufsichtsrat nicht mehr seine Mindestbesetzung hat oder  
266 haben wird, ist binnen drei Wochen ein neuer Aufsichtsrat durch eine vom Vorstand  
267 einzuberufende Mitgliederversammlung zu wählen.

268

## 269 **§16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

270 1. Der Aufsichtsrat hat das Recht nach den Vorstandswahlen bei drei gewählten  
271 Vorstandsmitgliedern einen, bei vier oder mehr gewählten Vorstandsmitgliedern zwei  
272 Vorstandsmitglieder zusätzlich zu bestimmen.

273 2. Der Aufsichtsrat kontrolliert den Haushaltsplan des Vereins, der ihm zu diesem Zweck vom  
274 Vorstand vorab zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Falle der Ablehnung hat der Vorstand das  
275 Recht einmalig einen neuen Entwurf vorzulegen. Wird dieser ebenfalls abgelehnt wird er durch  
276 den Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Die Ladungsfrist  
277 beträgt dafür eine Woche.

278 3. Der Aufsichtsrat ist über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, über  
279 Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes, die mit der Vereinszugehörigkeit im  
280 Zusammenhang stehen und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes  
281 oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfassen anzurufen. Er hat innerhalb von 14 Tagen zu  
282 befinden und ist dabei an Recht und Gesetz und den Grundsatz der Billigkeit gebunden.

283 4. Der Aufsichtsrat nimmt die Kassenprüfung des Vereins wahr. Dazu überwacht er alle  
284 Geldgeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Geldgeschäfte hat mindestens einmal im Jahr,  
285 auf jeden Fall über den Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist dem  
286 Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

287 5. Der Aufsichtsrat kann sich jederzeit vom Vorstand über die aktuelle Situation des Vereins und  
288 die geplante Arbeit unterrichten lassen.

289

## 290 **§ 17 Aufsichtsratssitzungen**

291 1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch einen  
292 seiner Stellvertreter, einberufen.

293 2. Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal pro Quartal.

- 294 3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Aufsichtsrates. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer  
295 der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.  
296 4. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder und unter  
297 Ihnen entweder der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter anwesend sind. Der Aufsichtsrat  
298 beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht  
299 mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
300 5. Über jede Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die  
301 anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist  
302 von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.  
303

### 304 **§ 18 Vorstand**

- 305 1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und bis zu sechs weiteren  
306 Mitgliedern von denen eines außer dem Präsidenten die Funktion des Schatzmeisters  
307 übernimmt. Die Mitgliederversammlung wählt fünf bis sieben Vorstandsmitglieder, unter ihnen  
308 der Präsident und zwei Vizepräsidenten, die gemäß § 16 Nr. 1 um bis zu zwei Mitglieder ergänzt  
309 werden können, für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der  
310 Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und  
311 außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten, beide jeweils  
312 gemeinschaftlich mit einem weiteren Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister handelnd, nach  
313 außen vertreten. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein darf ein Vizepräsident den  
314 Verein nur dann gemeinschaftlich mit einem weiteren Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister  
315 nach außen vertreten, wenn der Präsident an der Wahrnehmung seines Mandats verhindert ist.  
316 2. Sollte sich herausstellen, dass der Vorstand nicht mehr seine Mindestbesetzung aus  
317 Präsident und zwei Vizepräsidenten hat oder haben wird, ist binnen drei Wochen ein neuer  
318 Vorstand durch eine vom Aufsichtsrat einzuberufende Mitgliederversammlung zu wählen.  
319

### 320 **§19 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

- 321 1. Der Vorstand führt und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins  
322 zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu  
323 seinen Aufgaben zählen insbesondere:  
324 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der  
325 Tagesordnung  
326 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung  
327 - Erstellen eines Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens,  
328 Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes  
329 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern (insbesondere bei  
330 schweren Verstößen gegen die Grundsätze des Vereins), Mitgliedschaften in Verbänden und  
331 Vereinen  
332 - der Erlass von Vereinsordnungen  
333 - Strukturierung des Gesamtvereins in Sportabteilungen  
334 - Benennung der Abteilungsleiter der Sportabteilungen  
335 2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen  
336 und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.  
337 3. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest.  
338 Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil dieser  
339 Satzung ist. Insbesondere ist zu regeln, welche Aufgaben durch welche Vorstandsmitglieder  
340 eigenverantwortlich wahrgenommen werden.  
341 4. Der Vorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eines beim Verein angestellten  
342 Geschäftsführers bedienen.  
343

### 344 **§ 20 Vorstandssitzungen**

- 345 1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.  
346 2. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Quartal.  
347 3. Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes. Ist er verhindert, so vertritt ihn einer der  
348 Vizepräsidenten. Der Sitzungsleiter bestimmt einen Protokollführer.  
349 4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder und unter  
350 ihnen entweder der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind. Der Vorstand  
351 beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht  
352 mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
353 5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die  
354 anwesenden Personen und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist  
355 von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

356

### 357 **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall**

- 358 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer  
359 vierwöchigen Frist vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  
360 zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.  
361 Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf einer  
362 Mitgliederversammlung gestellt werden.  
363 Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 13, Ziff. 10 letzter Satz dieser Satzung geändert  
364 werden.  
365 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt im Falle der Auflösung oder  
366 Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins an  
367 den Stadtsporthund Schwerin e.V., der es unmittelbar und ausdrücklich für gemeinnützige  
368 Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

369

### 370 **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

- 371 1. Der Verein ist durch die Verschmelzung des Fußballclub Mecklenburg Schwerin e.V. mit dem  
372 Fußball-Club Eintracht Schwerin e.V. im Jahr 2013 entstanden.  
373 2. Die Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.